

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/716 DER KOMMISSION

vom 10. April 2017

mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Informationen, die in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufzunehmen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erstellen und aktualisieren die Mitgliedstaaten eine Liste der Zuchtverbände und Zuchtunternehmen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung anerkannt worden sind und die mindestens ein Zuchtprogramm durchführen, das gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung genehmigt worden ist. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 müssen die Mitgliedstaaten diese Liste außerdem öffentlich zugänglich machen.
- (2) Die in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufzunehmenden Angaben sind in Artikel 7 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 5 und Anhang II Kapitel III Teil 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 müssen die Mitgliedstaaten zudem alle zuständigen Behörden, die ein Zuchtprogramm gemäß Artikel 38 der genannten Verordnung durchführen, in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufnehmen.
- (4) Daher sollten Muster für die Listen festgelegt werden, in die die Mitgliedstaaten die von ihren zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 anerkannten Zuchtverbände für reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe und -ziegen und Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine eintragen.
- (5) Da es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, eine Rasse als gefährdete Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 einzustufen, muss diese Angabe in die in der genannten Verordnung vorgesehenen Listen der anerkannten Zuchtverbände aufgenommen werden.
- (6) Um den Handel mit Zuchttieren und die von zuständigen Behörden durchgeführten amtlichen Kontrollen zu erleichtern, muss in der Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 außerdem unter Berücksichtigung von Artikel 64 Absatz 4 der genannten Verordnung das Datum angegeben werden, an dem die Anerkennung erteilt oder entzogen wurde, bzw. an dem die Genehmigung eines Zuchtprogramms erteilt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66.

- (7) Die vorliegende Verordnung sollte wie die Verordnung (EU) 2016/1012 ab dem 1. November 2018 gelten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Angaben in den Listen der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 folgen den im Anhang dieser Verordnung festgelegten Mustern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2018.




Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

I. Zuchtverbände, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchttiere führen

a) Reinrassige Zuchtrinder

Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)	Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtverbände sowie der zuständigen Behörden, die Zuchtprogramme für reinrassige Zuchtrinder durchführen (Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012)				Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)
1	2	3	4	5	6
Amtssprache/ Zuchtverband oder zuständige Behörde	Amtssprache/ Zuchtprogramm ⁽¹⁾				Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung
Amtssprache/ — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Behörde — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtverbands	Amtssprache/ — Name der Rasse, für die das Zuchtprogramm genehmigt wurde — Angaben zu den Zuchtprogrammen im Internet ⁽²⁾	Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen genehmigten Zuchtprogramme	Amtssprache/ Ausnahmeregelungen ⁽³⁾	Amtssprache/ Datum der Genehmigung des Zuchtprogramms (TT.MM.JJJJ)	Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerkennung als Zuchtverband ⁽⁴⁾ — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms ⁽⁴⁾ — Datum des Ablaufs der Genehmigung des Zuchtprogramms ⁽⁴⁾
Name    @ www ⁽²⁾ Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)					

⁽¹⁾ Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.

⁽²⁾ Internet-Adresse, falls verfügbar.

⁽³⁾ Falls zutreffend, bitte die entsprechende Ausnahmeregelung angeben:

„1“ Züchtung einer neuen Rasse (Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012;

„2“ Wiederherstellung einer Rasse (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012;

„3“ Aufstieg der Nachkommen von Tieren von der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs in die Hauptabteilung (Anhang II Teil 1 Kapitel III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„4“ Für Zuchtprogramme bei einer gefährdeten Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012.

⁽⁴⁾ Zutreffende Angabe auswählen:




„A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtverband (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.

b) Reinrassige Zuchtschweine

<i>Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)</i>	<i>Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtverbände sowie der zuständigen Behörden, die Zuchtprogramme für reinrassige Zuchtschweine durchführen (Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012)</i>					<i>Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)</i>
1	2	3	4	5	6	
<i>Amtssprache/ Zuchtverband oder zuständige Behörde</i>	<i>Amtssprache/ Zuchtprogramm ⁽¹⁾</i>					<i>Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung</i>
<i>Amtssprache/ — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Be- hörde — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtverbands</i>	<i>Amtssprache/ — Name der Rasse, für die das Zuchtprogramm genehmigt wurde — Angaben zu den Zuchtpro- grammen im Internet ⁽²⁾</i>	<i>Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen geneh- migten Zuchtpro- gramme</i>	<i>Amtssprache/ Ausnahmeregelun- gen ⁽³⁾</i>	<i>Amtssprache/ Datum der Genehmi- gung des Zuchtpro- gramms (TT.MM.JJJJ)</i>	<i>Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerken- nung als Zuchtverband ⁽⁴⁾ — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms ⁽⁴⁾ — Datum des Ablaufs der Genehmi- gung des Zuchtprogramms ⁽⁴⁾</i>	
Name    @ www ⁽²⁾ Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)						

⁽¹⁾ Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.

⁽²⁾ Internet-Adresse, falls verfügbar.

⁽³⁾ Falls zutreffend, bitte die entsprechende Ausnahmeregelung angeben:

„1“ Züchtung einer neuen Rasse (Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„2“ Wiederherstellung einer Rasse (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„3“ Aufstieg der Nachkommen von Tieren von der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs in die Hauptabteilung (Anhang II Teil 1 Kapitel III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„4“ Für Zuchtprogramme bei einer gefährdeten Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012.

⁽⁴⁾ Zutreffende Angabe auswählen:




„A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtverband (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.

c) Reinrassige Zuchtschafe

Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)	Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtverbände sowie der zuständigen Behörden, die Zuchtprogramme für reinrassige Zuchtschafe durchführen (Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012)				Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)
1	2	3	4	5	6
Amtssprache/ Zuchtverband oder zuständige Behörde	Amtssprache/ Zuchtprogramm (1)				Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung
Amtssprache/ — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Behörde — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtverbands	Amtssprache/ — Name der Rasse, für die das Zuchtprogramm genehmigt wurde — Angaben zu den Zuchtprogrammen im Internet (2)	Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen genehmigten Zuchtprogramme	Amtssprache/ Ausnahmeregelungen (3)	Amtssprache/ Datum der Genehmigung des Zuchtprogramms (TT.MM.JJJJ)	Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerkennung als Zuchtverband (4) — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms (4) — Datum des Ablaufs der Genehmigung des Zuchtprogramms (4)
Name    @ www (2) Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)					

(1) Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.

(2) Internet-Adresse, falls verfügbar.

(3) Falls zutreffend, bitte die entsprechende Ausnahmeregelung angeben:

„1“ Züchtung einer neuen Rasse (Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„2“ Wiederherstellung einer Rasse (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„3“ Aufstieg der Nachkommen von Tieren von der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs in die Hauptabteilung (Anhang II Teil 1 Kapitel III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„4“ Für Zuchtprogramme bei einer gefährdeten Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012.

(4) Zutreffende Angabe auswählen:




„A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtverband (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.

d) Reinrassige Zuchtziegen

<i>Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)</i>	<i>Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtverbände sowie der zuständigen Behörden, die Zuchtprogramme für reinrassige Zuchtziegen durchführen (Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012)</i>				<i>Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)</i>
1	2	3	4	5	6
<i>Amtssprache/ Zuchtverband oder zuständige Behörde</i>	<i>Amtssprache/ Zuchtprogramm ⁽¹⁾</i>				<i>Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung</i>
<i>Amtssprache/ — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Be- hörde — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtverbands</i>	<i>Amtssprache/ — Name der Rasse, für die das Zuchtprogramm genehmigt wurde — Angaben zu den Zuchtpro- grammen im Internet ⁽²⁾</i>	<i>Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen geneh- migten Zuchtpro- gramme</i>	<i>Amtssprache/ Ausnahmeregelun- gen ⁽³⁾</i>	<i>Amtssprache/ Datum der Genehmi- gung des Zuchtpro- gramms (TT.MM.JJJJ)</i>	<i>Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerken- nung als Zuchtverband ⁽⁴⁾ — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms ⁽⁴⁾ — Datum des Ablaufs der Genehmi- gung des Zuchtprogramms ⁽⁴⁾</i>
Name    @ www ⁽²⁾ Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)					

⁽¹⁾ Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.

⁽²⁾ Internet-Adresse, falls verfügbar.

⁽³⁾ Falls zutreffend, bitte die entsprechende Ausnahmeregelung angeben:

„1“ Züchtung einer neuen Rasse (Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„2“ Wiederherstellung einer Rasse (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„3“ Aufstieg der Nachkommen von Tieren von der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs in die Hauptabteilung (Anhang II Teil 1 Kapitel III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„4“ Für Zuchtprogramme bei einer gefährdeten Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012.

⁽⁴⁾ Zutreffende Angabe auswählen:







„A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtverband (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);




„D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.

e) Reinrassige Zuchtequiden

Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)	Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtverbände sowie der zuständigen Behörden, die Zuchtprogramme für reinrassige Zuchtequiden durchführen (Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012)					Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)
1	2	3	4	5	6	7
Amtssprache/ Zuchtverband oder zuständige Behörde	Amtssprache/ Zuchtprogramm (1)					Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung
Amtssprache/ — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Behörde — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtverbands	Amtssprache/ — Name der Rasse, für die das Zuchtprogramm genehmigt wurde — Angaben zu den Zuchtprogrammen im Internet (2)	Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen genehmigten Zuchtprogramme	Amtssprache/ Ausnahmeregelungen (3)	Amtssprache/ Datum der Genehmigung des Zuchtprogramms (TT.MM.JJJJ)	Amtssprache/ Ursprungszuchtbuch der Rasse (4) — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Behörde — Kontaktangaben	Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerkennung als Zuchtverband (5) — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms (5) — Datum des Ablaufs der Genehmigung des Zuchtprogramms (5)
Name    @ www (2) UELN (2) (6) □□□-□□□ Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)					Name    @ www (2) UELN (2) (6) □□□-□□□	

(1) Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.
 (2) Internet-Adresse, falls verfügbar.
 (3) Falls zutreffend, bitte die entsprechende Ausnahmeregelung angeben:
 „1“ Züchtung einer neuen Rasse (Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012;
 „2“ Wiederherstellung einer Rasse (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012;
 „3“ Für Zuchtprogramme bei einer gefährdeten Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012;
 „4“ Verbot oder Einschränkung der Entnahme von Samen zur künstlichen Besamung und/oder Entnahme von Eizellen für die Produktion von Embryonen oder Entnahme von Embryonen zum Embryotransfer (Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012).
 (4) Bitte angeben, ob das Zuchtbuch von einem anderen Zuchtverband/einer anderen zuständigen Behörde als in Spalte 1 genannt geführt wird.
 (5) Zutreffende Angabe auswählen:
 „A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtverband (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);
 „B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);
 „C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);
 „D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.
 (6) Bitte ggf. entsprechenden 3-stelligen Ländercode und 3-stelligen Code der Datenbank eingeben.

II. Zuchtunternehmen, die Zuchtregister für Hybridzuchtschweine führen

Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)	Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtunternehmen, die Zuchtprogramme für Hybridzuchtschweine ⁽¹⁾ durchführen (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012)				Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)
1	2	3	4 5	6	7
Amtssprache/ Zuchtunternehmen	Amtssprache/Zuchtprogramm ⁽²⁾				Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung
Amtssprache/ — Name des Zuchtunternehmens — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtunternehmens	Amtssprache/ — Name der Rasse/n, Linie/n oder Kreuzung/en, für die das Zuchtprogramm/die Zuchtprogramme genehmigt wurde/n — Angaben zu den Zuchtprogrammen im Internet ⁽³⁾		Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen durchgeführten Zuchtprogramme	Amtssprache/ Datum der Genehmigung des Zuchtprogramms(TT.MM.JJJJ)	Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerkennung als Zuchtunternehmen ⁽⁴⁾ — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms ⁽⁴⁾ — Datum des Ablaufs der Genehmigung des Zuchtprogramms ⁽⁴⁾
Name    @ www ⁽³⁾ Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)	Name der Rasse oder der reinrassigen Linie	Name der Kreuzung			

⁽¹⁾ Im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/1012.

⁽²⁾ Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtunternehmen durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.

⁽³⁾ Internet-Adresse, falls verfügbar.

⁽⁴⁾ Zutreffende Angabe auswählen:

„A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtunternehmen (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.